

TE Vfgh Erkenntnis 2017/6/9 E1476/2017

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.06.2017

Index

63/03 Vertragsbedienstetengesetz 1948

Norm

B-VG Art81b

B-VG Art83 Abs2

BDG 1979 §207, §207m

VertragsbedienstetenG 1948 §90a

AVG §8

1. B-VG Art. 81b gültig von 01.08.2014 bis 31.12.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 138/2017
 2. B-VG Art. 81b gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 3. B-VG Art. 81b gültig von 01.01.2014 bis 02.08.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 4. B-VG Art. 81b gültig von 03.08.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 5. B-VG Art. 81b gültig von 01.01.2004 bis 02.08.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 6. B-VG Art. 81b gültig von 18.07.1962 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962
-
1. B-VG Art. 83 heute
 2. B-VG Art. 83 gültig ab 01.02.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
 3. B-VG Art. 83 gültig von 01.01.2014 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 4. B-VG Art. 83 gültig von 29.02.1968 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 73/1968
 5. B-VG Art. 83 gültig von 19.12.1945 bis 28.02.1968 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 6. B-VG Art. 83 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. BDG 1979 § 207 heute
 2. BDG 1979 § 207 gültig ab 01.01.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. BDG 1979 § 207 gültig von 01.10.2007 bis 31.12.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 165/2005
 4. BDG 1979 § 207 gültig von 01.09.1997 bis 30.09.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997
 5. BDG 1979 § 207 gültig von 01.10.1988 bis 31.08.1996 aufgehoben durch BGBl. Nr. 201/1996
-
1. AVG § 8 heute
 2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991

Leitsatz

Entzug des gesetzlichen Richters durch Verneinung der Parteistellung einer Bundesvertragslehrerin im Verfahren zur Verleihung einer Leiterstelle; Parteistellung eines in einen verbindlichen Besetzungsvorschlag aufgenommenen

Bewerbers weder von der (öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen) Rechtsnatur seines Dienstverhältnisses (zum Bund oder zum Land) noch von der Rechtsnatur des Dienstverhältnisses der Mitbewerber abhängig

Spruch

I.römisch eins.

Die Beschwerdeführerin ist durch den angefochtenen Beschluss im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter verletzt worden.

Der Beschluss wird aufgehoben.

II.römisch zwei.

Der Bund (Bundesministerin für Bildung) ist schuldig, der Beschwerdeführerin zuhanden ihres Rechtsvertreters die mit € 2.856,- bestimmten Prozesskosten binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Entscheidungsgründe

I. Sachverhalt, Beschwerde und Vorverfahrenrömisch eins. Sachverhalt, Beschwerde und Vorverfahren

1. Die Beschwerdeführerin steht in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund und bewarb sich – mit einer weiteren Person – um die Leiterstelle an der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe in Rankweil. In den vom Kollegium des Landesschulrates für Vorarlberg erstatteten Besetzungsvorschlag wurden beide Bewerberinnen aufgenommen, wobei die Beschwerdeführerin an zweiter Stelle gereiht wurde. Mit Bescheid der Bundesministerin für Bildung und Frauen vom 25. Mai 2016 wurde für die Leiterstelle die an erster Stelle gereichte Bewerberin, die ebenfalls in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund steht, ausgewählt.

Das Bundesverwaltungsgericht wies die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde der Beschwerdeführerin mit Beschluss vom 20. März 2017 mit der Begründung als unzulässig zurück, dass der Beschwerdeführerin nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH 19.12.2012, 2012/12/0147; 11.11.2016, Ro 2016/12/0010) keine Parteistellung im Verfahren auf Verleihung einer Leiterstelle zukomme. Das Bundesverwaltungsgericht wies die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde der Beschwerdeführerin mit Beschluss vom 20. März 2017 mit der Begründung als unzulässig zurück, dass der Beschwerdeführerin nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vergleiche VwGH 19.12.2012, 2012/12/0147; 11.11.2016, Ro 2016/12/0010) keine Parteistellung im Verfahren auf Verleihung einer Leiterstelle zukomme.

2. In ihrer gegen diese Entscheidung gerichteten, auf Art 144 B-VG gestützten Beschwerde rügt die Beschwerdeführerin die Verletzung im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter und beantragt die kostenpflichtige Aufhebung der angefochtenen Entscheidung.

3. Die Bundesministerin für Bildung erstattete eine Gegenschrift, in der sie ausführt, dass den inhaltlichen Vorgaben der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zur Leiterbestellung durch eine begründete Ermessensentscheidung entsprochen wurde. Auf Grund der privatrechtlichen Dienstverhältnisse beider im Dreivorschlag enthaltenen Personen stelle sich die Frage, ob nicht eine Unzulässigkeit des Rechtsweges vorliege und die Abwägungsentscheidung von einem arbeitsgerichtlichen Gericht zu überprüfen gewesen wäre.

II. Rechtslage römisch zwei. Rechtslage

1. § 90a des Bundesgesetzes vom 17. März 1948 über das Dienst- und Besoldungsrecht der Vertragsbediensteten des Bundes (Vertragsbedienstetengesetz 1948 – VBG), BGBl 86 idF BGBl I 211/2013, lautet – auszugsweise – wie folgt: 1. § 90a des Bundesgesetzes vom 17. März 1948 über das Dienst- und Besoldungsrecht der Vertragsbediensteten des Bundes (Vertragsbedienstetengesetz 1948 – VBG), BGBl 86 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 211 aus 2013,, lautet – auszugsweise – wie folgt:

"Ausschreibung und Besetzung freier Planstellen für Vertragslehrer

§ 90a. (1) Der Besetzung einer freien Planstelle (einschließlich Leiterstellen) eines Vertragslehrers des Entlohnungsschemas I L oder II L hat ein Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren voranzugehen. Auf dieses Verfahren sind die §§ 203 bis 203l und 207 bis 207m BDG 1979 nach Maßgabe der folgenden Absätze sinngemäß anzuwenden. § 90a. (1) Der Besetzung einer freien Planstelle (einschließlich Leiterstellen) eines Vertragslehrers des

Entlohnungsschemas römisch eins L oder römisch zwei L hat ein Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren voranzugehen. Auf dieses Verfahren sind die §§203 bis 203l und 207 bis 207m BDG 1979 nach Maßgabe der folgenden Absätze sinngemäß anzuwenden.

(2)-(5) [...]"

2. §207 und 207m des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1979 über das Dienstrecht der Beamten (Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 – BDG 1979), BGBl 333 idF BGBl I 147/2008, lauten – auszugsweise – wie folgt:2. §207 und 207m des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1979 über das Dienstrecht der Beamten (Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 – BDG 1979), BGBl 333 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 147 aus 2008,, lauten – auszugsweise – wie folgt:

"Ausschreibungspflicht

§207. (1) Der Besetzung einer freien Planstelle für eine leitende Funktion hat ein Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren voranzugehen.

(2) Leitende Funktionen sind die eines Direktors, Direktorstellvertreters, Abteilungsvorstandes, Fachvorstandes und Erziehungsleiters.

[...]

§207m. (1) [...]

(2) Der Bewerber hat keinen Rechtsanspruch auf Verleihung der ausgeschriebenen Planstelle. Er hat in den Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren nach den §§203 bis 203l und den §§207 bis 207k keine Parteistellung."

III. Erwägungenrömisch drei. Erwägungen

1. Die – zulässige – Beschwerde ist begründet.

2. Das Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter wird durch die Entscheidung eines Verwaltungsgerichtes verletzt, wenn das Verwaltungsgericht eine ihm gesetzlich nicht zukommende Zuständigkeit in Anspruch nimmt (zB VfSlg 15.372/1998, 15.738/2000, 16.066/2001, 16.298/2001 und 16.717/2002) oder wenn es in gesetzwidriger Weise seine Zuständigkeit ablehnt, etwa indem es zu Unrecht eine Sachentscheidung verweigert (zB VfSlg 15.482/1999, 15.858/2000, 16.079/2001 und 16.737/2002).2. Das Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter wird durch die Entscheidung eines Verwaltungsgerichtes verletzt, wenn das Verwaltungsgericht eine ihm gesetzlich nicht zukommende Zuständigkeit in Anspruch nimmt (zB VfSlg 15.372 aus 1998,, 15.738 aus 2000,, 16.066 aus 2001,, 16.298 aus 2001, und 16.717 aus 2002,) oder wenn es in gesetzwidriger Weise seine Zuständigkeit ablehnt, etwa indem es zu Unrecht eine Sachentscheidung verweigert (zB VfSlg 15.482 aus 1999,, 15.858 aus 2000,, 16.079 aus 2001, und 16.737 aus 2002,).

3. Wie der Verfassungsgerichtshof in zahlreichen Erkenntnissen (vgl. zB VfSlg 12.782/1991, 15.926/2000, 19.061/2010; VfGH 6.6.2014, E230/2014; 12.6.2015, E458/2015) ausgesprochen hat, kommt Bewerber im Verfahren zur Verleihung einer Schulleiterstelle Parteistellung zu, wenn sie in einen verbindlichen Besetzungsvorschlag aufgenommen wurden. Die in einen Besetzungsvorschlag aufgenommenen Bewerber bilden daher eine Verwaltungsverfahrensgemeinschaft; sie haben ein Recht auf Teilnahme an dem durch den Besetzungsvorschlag konkretisierten Verwaltungsverfahren. Aus rechtsstaatlicher Sicht kann die Verwaltungsbehörde nicht als befugt angesehen werden, durch einen der Rechtskontrolle nicht unterworfenen Verleihungsakt unter den in den gesetzlich vorgesehenen Besetzungsvorschlag aufgenommenen Bewerbern eine Auswahl zu treffen (vgl. zB VfSlg 12.782/1991).3. Wie der Verfassungsgerichtshof in zahlreichen Erkenntnissen vergleiche zB VfSlg 12.782 aus 1991,, 15.926 aus 2000,, 19.061 aus 2010,, VfGH 6.6.2014, E230/2014; 12.6.2015, E458/2015) ausgesprochen hat, kommt Bewerber im Verfahren zur Verleihung einer Schulleiterstelle Parteistellung zu, wenn sie in einen verbindlichen Besetzungsvorschlag aufgenommen wurden. Die in einen Besetzungsvorschlag aufgenommenen Bewerber bilden daher eine Verwaltungsverfahrensgemeinschaft; sie haben ein Recht auf Teilnahme an dem durch den Besetzungsvorschlag konkretisierten Verwaltungsverfahren. Aus rechtsstaatlicher Sicht kann die Verwaltungsbehörde nicht als befugt angesehen werden, durch einen der Rechtskontrolle nicht unterworfenen Verleihungsakt unter den in den gesetzlich vorgesehenen Besetzungsvorschlag aufgenommenen Bewerbern eine Auswahl zu treffen vergleiche zB VfSlg 12.782 aus 1991,).

Im vorliegenden Fall wurden im Unterschied zu den der bisherigen Rechtsprechung zur Parteistellung von Bewerbern im Verfahren zur Verleihung einer Schulleiterstelle zugrunde liegenden Fällen nur Vertragsbedienstete des Bundes in den Besetzungsvorschlag aufgenommen.

3.1. In VfSlg 19.670/2012 hat der Verfassungsgerichtshof ausgesprochen, dass die Parteistellung einer in einen verbindlichen Besetzungsvorschlag aufgenommenen Landesvertragslehrerin im Verfahren zur Verleihung einer Schulleiterstelle ungeachtet der Rechtsnatur ihres Dienstverhältnisses bestehe. Der Verfassungsgerichtshof führte u.a. wörtlich aus: 3.1. In VfSlg 19.670 aus 2012, hat der Verfassungsgerichtshof ausgesprochen, dass die Parteistellung einer in einen verbindlichen Besetzungsvorschlag aufgenommenen Landesvertragslehrerin im Verfahren zur Verleihung einer Schulleiterstelle ungeachtet der Rechtsnatur ihres Dienstverhältnisses bestehe. Der Verfassungsgerichtshof führte u.a. wörtlich aus:

"Der vorliegende Fall unterscheidet sich von den der bisherigen Rechtsprechung zur Parteistellung von Bewerbern im Verfahren zur Verleihung einer Schulleiterstelle zugrunde liegenden Fällen insofern, als die Beschwerdeführerin als Landesvertragslehrerin in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land Tirol steht (und, wie die belangte Behörde richtig ausführt, selbst im Fall ihrer Betrauung mit der Leitungsfunktion im privatrechtlichen Dienstverhältnis geblieben wäre). Dies ist jedoch für die Parteistellung eines in einen verbindlichen Besetzungsvorschlag aufgenommenen Bewerbers nicht ausschlaggebend:

[...] Mit der Dienstrechtsnovelle 2002, BGBl I 87/2002, wurde dem §2 LVG ein dritter Absatz beigefügt, nach dessen erstem Satz bei der Besetzung von Leiterstellen das in den §§26 und 26a des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984 vorgesehene Auswahl- und Besetzungsverfahren auf Landesvertragslehrpersonen mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass Bewerbungen von Landesvertragslehrpersonen, die die Ernennungserfordernisse für die betreffende Stelle erfüllen, zulässig sind. Aus dieser Bestimmung ergibt sich, dass die Bewerbung einer Landesvertragslehrperson und die Aufnahme in einen verbindlichen Besetzungsvorschlag auch die Parteistellung der Landesvertragslehrperson zur Folge hat.[...] Mit der Dienstrechtsnovelle 2002, Bundesgesetzblatt Teil eins, 87 aus 2002,, wurde dem §2 LVG ein dritter Absatz beigefügt, nach dessen erstem Satz bei der Besetzung von Leiterstellen das in den §§26 und 26a des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984 vorgesehene Auswahl- und Besetzungsverfahren auf Landesvertragslehrpersonen mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass Bewerbungen von Landesvertragslehrpersonen, die die Ernennungserfordernisse für die betreffende Stelle erfüllen, zulässig sind. Aus dieser Bestimmung ergibt sich, dass die Bewerbung einer Landesvertragslehrperson und die Aufnahme in einen verbindlichen Besetzungsvorschlag auch die Parteistellung der Landesvertragslehrperson zur Folge hat.

[...] Mit der Dienstrechtsnovelle 2002 sollte – so die EB zur RV – im Schuldienst ein Zugang zum Bewerbungsverfahren für Vertragslehrer bei ausgeschriebenen Leitungsfunktionen eröffnet werden (RV 1066 BlgNR 21. GP, 65). Dort heißt es weiters:[...] Mit der Dienstrechtsnovelle 2002 sollte – so die EB zur Regierungsvorlage – im Schuldienst ein Zugang zum Bewerbungsverfahren für Vertragslehrer bei ausgeschriebenen Leitungsfunktionen eröffnet werden (Regierungsvorlage 1066 BlgNR 21. GP, 65). Dort heißt es weiters:

'Konkret soll für Landesvertragslehrer die Möglichkeit geschaffen werden, sich um schulfeste Leiterstellen zu bewerben, sofern sie die Ernennungserfordernisse für die betreffende Stelle erfüllen. Bewerbungen von Landesvertragslehrern werden dann gemäß Schulleiter-Auswahlverfahren (§26 Abs7 und §26a LDG) gereiht. Geht ein solcher Bewerber als Erstgereihter aus dem Schulleiter-Auswahlverfahren hervor, kann der Betreffende in der Folge die Leitungsfunktion erhalten.

[...]

[...] Der Rechtsansicht der belangten Behörde kann nicht gefolgt werden, soweit sie aus der dargestellten Rechtslage ableitet, dass der Gesetzgeber Vertragslehrpersonen lediglich die Bewerbung, nicht aber die Teilnahme am Besetzungsverfahren ermöglichen wollte; vielmehr werden nach Absicht des Gesetzgebers – soweit nicht ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis für die Bewerbung für die Leiterstelle vorausgesetzt ist – auch solche Bewerber gereiht und können in Folge die Leitungsfunktion erhalten.

[...]

[...] Soweit im bekämpften Bescheid darauf Bezug genommen wird, dass der Verfassungsgerichtshof in seiner Rechtsprechung wiederholt festgehalten hat, die Aufnahme in einen verbindlichen Besetzungsvorschlag berühre das

Dienstverhältnis des Bewerbers, weswegen ihm Parteistellung iSd §3 DVG zukomme, ist dies damit zu erklären, dass die Bewerber in den der bisherigen Rechtsprechung zugrunde liegenden Sachverhalten jeweils in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis standen und ihre Parteistellung in dem (für sie) dienstrechtlichen Verfahren nach §3 DVG zu beurteilen war. Mit der durch die Einfügung des §2 Abs3 LVG normierten Möglichkeit der Teilnahme eines vertragsbediensteten Bewerbers am Auswahl- und Besetzungsverfahren wird einem solchen Bewerber ein rechtliches Interesse eingeräumt. Der Beschwerdeführerin kommt daher mangels Anwendbarkeit des DVG nach der allgemeinen Regel des §8 AVG mit der Aufnahme in einen verbindlichen Besetzungsvorschlag Parteistellung zu."

3.2. §90a VBG 1948, der das Verfahren für die Ausschreibung und Besetzung freier Planstellen für Vertragslehrer des Bundes regelt, verweist auf die sinnngemäße Anwendung der Bestimmungen für Bundesbeamte (§§203 bis 203l und 207 bis 207m BDG 1979). Mit der Dienstrechtsnovelle 2007, BGBl I 53/2007, wurde in die Vorgängerbestimmung von §90a VBG 1948, in §37a VBG 1948, der seiner Überschrift zufolge die "Ausschreibung und Besetzung freier Planstellen für Vertragslehrer" regelt, die Wendung "(einschließlich Leiterstellen)" eingefügt. Im Ausschussbericht (193 BlgNR 23. GP, 14) heißt es dazu: 3.2. §90a VBG 1948, der das Verfahren für die Ausschreibung und Besetzung freier Planstellen für Vertragslehrer des Bundes regelt, verweist auf die sinnngemäße Anwendung der Bestimmungen für Bundesbeamte (§§203 bis 203l und 207 bis 207m BDG 1979). Mit der Dienstrechtsnovelle 2007, Bundesgesetzblatt Teil eins, 53 aus 2007,, wurde in die Vorgängerbestimmung von §90a VBG 1948, in §37a VBG 1948, der seiner Überschrift zufolge die "Ausschreibung und Besetzung freier Planstellen für Vertragslehrer" regelt, die Wendung "(einschließlich Leiterstellen)" eingefügt. Im Ausschussbericht (193 BlgNR 23. GP, 14) heißt es dazu:

"Im Zuge der Abschaffung der schulfesten Leiterstellen wird für VertragslehrerInnen analog zu den BeamtInnen die Möglichkeit geschaffen, am Verfahren zur Besetzung einer freien Planstelle für eine leitende Funktion teilzunehmen. Bei VertragslehrerInnen tritt an die Stelle der Ernennung die Betrauung mit der Leitungsfunktion."

Das VBG 1948 weist somit dieselbe Systematik wie das LVG auf; es können daher die Ausführungen des Verfassungsgerichtshofes zur Parteistellung von Landesvertragslehrer im Verfahren zur Verleihung einer Schulleiterstelle auf Bundesvertragslehrer übertragen werden. Der Beschwerdeführerin kommt daher mangels Anwendbarkeit des DVG nach der allgemeine Regel des §8 AVG mit der Aufnahme in einen verbindlichen Besetzungsvorschlag Parteistellung zu.

3.3. Der Parteistellung von in einen verbindlichen Besetzungsvorschlag für eine Schulleiterstelle aufgenommenen Bundesvertragslehrern steht auch §207m Abs2 zweiter Satz BDG 1979, wonach ein Bewerber in den Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren nach den §§203 bis 203l und den §§207 bis 207k leg.cit. keine Parteistellung hat, nicht entgegen. Der Verfassungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 22. November 2012, B881/12, Folgendes klargestellt:

"Im Hinblick auf die EB zur RV, 631 BlgNR 20. GP 93, wonach durch diese Bestimmung die zitierte Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zur Parteistellung von in einen verbindlichen Besetzungsvorschlag aufgenommenen Bewerbern nicht berührt wird, und vor dem Hintergrund dieser ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes, ist §207m Abs2 BDG 1979 so auszulegen, dass einem Bewerber mit der Aufnahme in einen kraft Art81b B-VG verbindlichen Besetzungsvorschlag (zB VfSlg 12.782/1991) jedenfalls Parteistellung zukommt; (noch) nicht in einen solchen Besetzungsvorschlag aufgenommene Bewerber haben im Zuge des Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahrens gemäß §207m Abs2 BDG 1979 keine Parteistellung.""Im Hinblick auf die EB zur RV, 631 BlgNR 20. Gesetzgebungsperiode 93, wonach durch diese Bestimmung die zitierte Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zur Parteistellung von in einen verbindlichen Besetzungsvorschlag aufgenommenen Bewerbern nicht berührt wird, und vor dem Hintergrund dieser ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes, ist §207m Abs2 BDG 1979 so auszulegen, dass einem Bewerber mit der Aufnahme in einen kraft Art81b B-VG verbindlichen Besetzungsvorschlag (zB VfSlg 12.782 aus 1991,) jedenfalls Parteistellung zukommt; (noch) nicht in einen solchen Besetzungsvorschlag aufgenommene Bewerber haben im Zuge des Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahrens gemäß §207m Abs2 BDG 1979 keine Parteistellung."

3.4. In der Entscheidung vom 22. November 2012, B881/12, hat der Verfassungsgerichtshof zudem ausgesprochen, dass ein Anspruch auf einen bekämpfbaren Bescheid für einen Mitbewerber auch bei Verleihung der Leiterstelle an einen Vertragslehrer bestehe:

"Dass die Mitbewerberin nicht im dienstrechtlichen Sinn 'ernannt', sondern im Rahmen ihres Vertragsverhältnisses betraut wurde, ist jedoch für die Parteistellung des Beschwerdeführers im Besetzungsverfahren nicht ausschlaggebend:

Eine dienstrechtliche Ernennung iSd §2 BDG 1979, d.h. eine bescheidmäßige Verleihung einer Planstelle, kommt nur für im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehende Personen in Betracht; die dienstrechtliche Betrauung eines Vertragslehrers mit einer Schulleiterstelle hat durch privatrechtliche Instrumente zu erfolgen. Am – im Rahmen der Hoheitsverwaltung zu führenden und abzuschließenden – Auswahl- und Besetzungsverfahren hingegen nimmt die Lehrperson ungeachtet der Rechtsnatur ihres Dienstverhältnisses ab dem Zeitpunkt der Aufnahme in den verbindlichen Besetzungsvorschlag als (Verwaltungsverfahren-)Partei teil (vgl. VfGH 27.9.2012, B705/12&SkipToDocumentPage=True&SucheNachRechtssatz=False&SucheNachText=True">B 705/12). [...] Für den Fall, dass ein (nur) das Auswahl- und Besetzungsverfahren abschließender Bescheid von einem Gerichtshof des öffentlichen Rechts aufgehoben wird, wäre ein darauf aufbauend abgeschlossenes öffentlich-rechtliches Ernennungsverfahren wiederaufzunehmen bzw. eine Betrauung eines Vertragsbediensteten mit privatrechtlichen Mitteln abzuwickeln." Eine dienstrechtliche Ernennung iSd §2 BDG 1979, d.h. eine bescheidmäßige Verleihung einer Planstelle, kommt nur für im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehende Personen in Betracht; die dienstrechtliche Betrauung eines Vertragslehrers mit einer Schulleiterstelle hat durch privatrechtliche Instrumente zu erfolgen. Am – im Rahmen der Hoheitsverwaltung zu führenden und abzuschließenden – Auswahl- und Besetzungsverfahren hingegen nimmt die Lehrperson ungeachtet der Rechtsnatur ihres Dienstverhältnisses ab dem Zeitpunkt der Aufnahme in den verbindlichen Besetzungsvorschlag als (Verwaltungsverfahren-)Partei teil vergleiche VfGH 27.9.2012, B 705/12). [...] Für den Fall, dass ein (nur) das Auswahl- und Besetzungsverfahren abschließender Bescheid von einem Gerichtshof des öffentlichen Rechts aufgehoben wird, wäre ein darauf aufbauend abgeschlossenes öffentlich-rechtliches Ernennungsverfahren wiederaufzunehmen bzw. eine Betrauung eines Vertragsbediensteten mit privatrechtlichen Mitteln abzuwickeln."

3.5. Im Sinne der oben zitierten Judikatur kann zusammenfassend festgehalten werden, dass die Parteistellung eines in einen verbindlichen Besetzungsvorschlag aufgenommenen Bewerbers weder von der (öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen) Rechtsnatur seines Dienstverhältnisses (zum Bund oder zum Land) noch von der Rechtsnatur des Dienstverhältnisses seines Mitbewerbers abhängt, der die Leitungsfunktion erhält.

4. Die Beschwerdeführerin war in den (verbindlichen) Besetzungsvorschlag des Kollegiums des Landesschulrates für Vorarlberg aufgenommen. Am – im Rahmen der Hoheitsverwaltung zu führenden und abzuschließenden – Auswahl- und Besetzungsverfahren nahm sie daher trotz ihres privatrechtlichen Dienstverhältnisses zum Bund ab dem Zeitpunkt der Aufnahme in den verbindlichen Besetzungsvorschlag als (Verwaltungsverfahren-)Partei teil und kam ihr im Verfahren zur Verleihung der Schulleiterstelle Parteistellung zu.

5. Da das Bundesverwaltungsgericht mit der bekämpften Entscheidung die Parteistellung verneinte und ihre Beschwerde als unzulässig zurückwies, verweigerte es der Beschwerdeführerin gegenüber zu Unrecht eine Sachentscheidung.

IV. Ergebnisrömisch vier. Ergebnis

1. Die Beschwerdeführerin ist somit durch den angefochtenen Beschluss im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter verletzt worden.

2. Der Beschluss ist daher aufzuheben.

3. Diese Entscheidung konnte gemäß §19 Abs4 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung getroffen werden.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf §88a Abs1 iVm §88 VfGG. In den zugesprochenen Kosten ist Umsatzsteuer in der Höhe von € 436,- sowie eine Eingabengebühr gemäß §17a VfGG in der Höhe von € 240,- enthalten. 4. Die Kostenentscheidung beruht auf §88a Abs1 in Verbindung mit §88 VfGG. In den zugesprochenen Kosten ist Umsatzsteuer in der Höhe von € 436,- sowie eine Eingabengebühr gemäß §17a VfGG in der Höhe von € 240,- enthalten.

Schlagworte

Lehrer, Dienstrecht, Besetzungsvorschlag, Parteistellung, Vertragsbedienstete, Anwendbarkeit AVG

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2017:E1476.2017

Zuletzt aktualisiert am

28.07.2017

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at